

Bundessozialgericht

8/11 RV 196/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. Nov. 1965

Just. Sekretär z. A.
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87-89,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1965 durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n,

Bundessozialrichter

Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter

H a a s

für Recht erkannt:

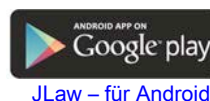
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog auf Grund der Bescheide vom 10. November 1952 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. wegen "1. folgenlos verheilte Verwundung der linken Hand, 2. gut erbsengroßen intrapulmonalen Stecksplitters rechts, 3. Fraktur der linken Schlüsselbeingelenkpfanne, geheilt mit leichter schmerzhafter Bewegungseinschränkung im Schultergelenk und leichtem Muskelschwund, 4. Granatsplitterverletzung der Streckseite des rechten Knies mit Beschwerden ohne objektiven Befund". Gestützt auf das Gutachten des Vertragsarztes Dr. F. vom 28. November 1955 und die Ausführungen des Ärztlichen Dienstes, stellte das Versorgungsamt durch den Bescheid vom 24. Januar 1956 gemäß § 62 Abs. 1 BVG die Versorgungsbezüge neu fest und bezeichnete die Schädigungsfolgen mit: "1. reizlose Narben linkes Handgelenk und rechtes Knie ohne Funktionsbehinderung, Narben am Brustkorb; 2. gut erbsengroßer intrapulmonaler Stecksplitter rechts, Weichteilstecksplitter linke Schulter". Eine wesentliche Besserung sei insoweit eingetreten, als die Fraktur der linken Schultergelenkpfanne klinisch und röntgenologisch ohne Folgen - auch ohne Bewegungseinschränkung oder Muskelschwund - verheilt sei; am rechten Knie seien Schädigungsfolgen nicht mehr festzustellen. Durch die noch vorhandenen Schädigungsfolgen werde die Erwerbsfähigkeit nicht mehr in einem zum Bezüge von Rente berechtigendem Grade beeinträchtigt. Die bis dahin gewährte Rente nach einer MdE um 30 v.H. wurde mit Ablauf des Monats Februar 1956 entzogen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 1956), weil die Erwerbsfähigkeit nur noch um 10 v.H. herabgesetzt werde.

Mit der Klage hat der Kläger die Weitergewährung der Rente

- 3 -



- 3 -

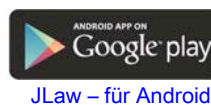
in Höhe von 30 v.H. beantragt, weil sich die Schädigungsfolgen nicht geändert hätten. Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Einholung von ärztlichen Gutachten durch die Fachärzte für Chirurgie Dr. B. und Dr. G. sowie den praktischen Arzt Dr. L. Es hat durch Urteil vom 21. Januar 1959 die Verwaltungsbescheide geändert und den Beklagten verurteilt, "Gratnatsplitter in der Muskulatur des linken Schulterblattbereiches" als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und über den Ablauf des Monats Februar 1956 hinaus weiterhin Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren. Der Stecksplitter in der Muskulatur des linken Schulterblattbereiches verursache bei manchen Bewegungen glaubhafte Beschwerden. Wenn auch das Schultergelenk gegenüber der früheren Bescheiderteilung besser beweglich geworden sei, so sei doch im Gesamtbild aller Schädigungsfolgen eine MdE um 30 v.H. durchaus gerechtfertigt. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und sich auf die versorgungsärztliche Stellungnahme des Reg. Medizinalrats Dr. St. vom 13. April 1959 gestützt. Durch Urteil vom 18. Januar 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen die Verwaltungsbescheide abgewiesen, weil in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Rente durch die Bescheide vom 10. November 1952 maßgebend gewesen waren, eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Bei der Erstfeststellung sei Rente nach einer MdE um 30 v.H. in erster Linie wegen des Gesamtbefundes am linken Arm, des in der Lunge liegenden Stecksplitters und der damals vom Kläger geäußerten zeitweisen Schmerzen im rechten Knie bewilligt worden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. sei im Zustand des linken Arms eine wesentliche Besserung eingetreten; das rechte Knie sei wieder voll funktionsfähig. Auch der Sachverständige Dr. L. habe in seinem Befunde eine wesentliche Besserung der Funktionsfähigkeit des linken Arms beschrieben. Hierin sei eine wesentliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Änderung der für die vorhergehende Feststellung maßgebenden Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG zu erblicken, so daß die Rente insgesamt neu festgestellt werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Weichteilstecksplitter in der linken Schulter keine MdE in einem zum Bezüge von Rente berechtigenden Grade verursache. Der reizlos in der Lunge eingeheilte Stecksplitter verursache keine Reizerscheinung, mache nach Angaben des Klägers keine Beschwerden und beeinträchtige deshalb die MdE ebenfalls nicht meßbar. Nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit sei die MdE insoweit mit 0 v.H. zu bemessen. Der vollständig geheilte Bruch der linken Schultergelenkpfanne und der in Schulternähe liegende Weichteilstecksplitter seien allenfalls mit einer MdE um 10 bis 15 v.H. zu bewerten, so daß die angefochtenen Verwaltungsbescheide zu Recht ergangen seien. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen, weil es der Frage grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat, ob es bei der Überprüfung eines Verwaltungsaktes ohne Dauervirkung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung oder auf die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankomme.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Nürnberg vom 21. Januar
1959 zurückzuweisen;
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 62 Abs. 1 BVG aF sowie der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Beklagte beantragt:

Die Revision gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom
18. Januar 1963 als unbegründet zurück-
zuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend, insbesondere ist er der Ansicht, daß wegen einer wesentlichen Änderung im Zustande des linken Armes das Versorgungsrechtsverhältnis uneingeschränkt neu hat festgestellt werden dürfen.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist mithin statthaft. Es mußte auch Erfolg haben.

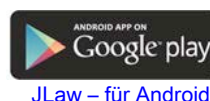
Die Verwaltung hat ihre Bescheide und das Berufungsgericht sein Urteil auf die Vorschrift des § 62 Abs. 1 BVG idF vor dem Ersten Neuordnungsgesetz gestützt. Da der Kläger u.a. eine unrichtige Anwendung dieser Vorschrift gerügt hat, hat der Senat zunächst darüber zu entscheiden, ob das LSG § 62 Abs. 1 BVG aF richtig angewendet hat.

In der Zeit zwischen dem Erlaß der Verwaltungsbescheide und der angefochtenen Entscheidung ist diese Vorschrift durch das Erste Neuordnungsgesetz geändert worden. Das LSG hat seiner Entscheidung die alte Fassung des § 62 Abs. 1 BVG zugrunde gelegt, welche im Zeitpunkt des maßgebenden Bescheides vom 24. Januar 1956 idF des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 1956 gegolten hat. Aber wenn auch die neue Vorschrift mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getreten ist (Art. IV § 4 des Ersten Neuordnungsgesetzes -NOG-), so kann doch unerörtert bleiben, ob jetzt bei der Nachprüfung durch die Gerichte die alte oder die neue Fassung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des § 62 Abs. 1 BVG anzuwenden ist, eine der Fragen, die für die Zulassung der Revision maßgebend gewesen sind. Denn durch die Gesetzesänderung hat sich nur der Wortlaut, nicht aber der Sinngehalt dieser Vorschrift geändert (BSG 19,16).

Gestützt auf die erstatteten ärztlichen Gutachten hat das Berufungsgericht eine wesentliche Besserung im Zustand des rechten Knies und linken Armes angenommen und geglaubt, deshalb müßten die Versorgungsbezüge uneingeschränkt neu geregelt werden. Dies ist nicht frei von Rechtsirrtum.

§ 62 Abs. 1 BVG gestattet, von der bindenden Wirkung unanfechtbar gewordener Bescheide (§ 77 SGG, § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VerwVG –) abzugehen. Dies ist deshalb berechtigt, weil die Verwaltung durch ihren ursprünglichen Bescheid das Versorgungsrechtsverhältnis entsprechend dem zu jener Zeit bestehenden tatsächlichen Sachverhalt geregelt hat. Ändert dieser sich später, dann stimmt die Regelung durch den ursprünglichen Bescheid mit der wirklichen Sachlage insoweit nicht mehr überein, als die Änderung andere Verhältnisse herbeigeführt hat. In diesem Umfange, aber auch nur in diesem Umfang, ist dann der ursprüngliche, bindend gewordene Verwaltungsakt rechtswidrig geworden und muß deshalb zurückgenommen werden. Diese Rücknahme ist ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung und richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (BSG 7, 8 137; 10, 210).

Da die bindende Wirkung von Bescheiden nur ausnahmsweise angetastet werden darf, muß sich die wegen der Änderung der Verhältnisse erforderliche Neufeststellung des Versorgungsverhältnisses in den engsten Grenzen halten und hat die frühere Regelung bestehen zu lassen, soweit sich der Sachverhalt nicht geändert hat. Deshalb darf die Versor-

- 7 -



- 7 -

gungsverwaltung den Versorgungsanspruch nicht uneingeschränkt neu regeln, sondern nur insoweit, als die neue, auf der Änderung der Verhältnisse beruhende Sachlage eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigt. Sie muß aber im übrigen die "Bestandskraft" des Bescheides, soweit sie auf unverändert gebliebenen Anspruchsgrundlagen beruht, uneingeschränkt erhalten. Auf Grund der Ermächtigung des § 62 BVG aF, den Versorgungsanspruch bei Änderung der Verhältnisse neu zu regeln, ist die Versorgungsbehörde demnach lediglich befugt, ihre frühere Gestaltung des Versorgungsanspruchs nur den veränderten Verhältnissen anzupassen, nicht aber den früheren Verwaltungsakt im ganzen zu beseitigen und durch einen neuen zu ersetzen (vgl. auch BSG 13, 230, 231; ferner BSG in SozR BVG § 30 Nr. 13 und BSG 19, 15 ff).

Der gegenteiligen Auffassung, die u.a. von van Nuis/Vorberg (Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, VI. Teil, D VI 1 b S. 54) vertreten wird, kann nicht gefolgt werden. Sie läßt sich auch nicht auf die Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts (RVG) zu § 57 RVG, der mit § 62 Abs. 1 BVG übereinstimmt, stützen, zumal diese nicht einheitlich gewesen ist. Gelegentlich (vgl. RVG Bd. 5 S. 24 ff 31) hat das RVG die Auffassung vertreten, nach § 57 Abs. 1 RVG sei die Rente, wenn überhaupt eine Änderung festgestellt werde, neu, d.h. ohne Rücksicht auf das Maß der Besserung, festzustellen. Es hat aber an anderer Stelle (RVG 5, 36 ff, 37; 13, 51 ff, 54) - im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts - RVA - (Rekurs-E 1973, AN 1903, 197 ff, 198; vgl. auch Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl. Bd. I S. 522 Anm. 2 zu § 88 GUVG) - ausgeführt, bei der Neufeststellung sei nicht der ganze Streitstoff aufzurollen und alles wieder in Frage zu stellen, was durch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die frühere rechtskräftige Feststellung als für den Entschädigungsanspruch maßgebend anerkannt worden sei; die frühere Feststellung dürfe vielmehr nur in derjenigen Richtung abgeändert werden, in der sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten; abgesehen hiervon sei der Streitstoff ein für allemal rechtskräftig erledigt. Der Senat hält - wie bereits dargelegt - diese letztere Rechtsauffassung des RVG für zutreffend.

Wollte man die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Rentensfestsetzung auch insoweit nachprüfen, als sich die Verhältnisse nicht geändert haben, würde man über den bindenden Bescheid hinweggehen und eine echte Berichtigung vornehmen. Diese ist aber ausschließlich unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 VerwVG möglich, wobei im übrigen das Verwaltungsverfahren für diese echte Berichtigung auch noch durch die notwendige Mitwirkung der übergeordneten Verwaltungsbehörde (§§ 40 Abs. 1 Satz 2 aF (jetzt Abs. 3), 41 Abs. 2 VerwVG) anders geregelt ist als die Neufeststellung nach § 62 Abs. 1 BVG. Auch hieraus folgt, daß bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (§ 62 Abs. 1 BVG) zwischen den Teilen des ursprünglichen, bindend gewordenen Verwaltungsakts, die nachträglich rechtswidrig geworden sind, und denen unterschieden werden muß, die rechtmäßig waren und auch geblieben sind. Dieser Auffassung stehen die beiden vom LSG herangezogenen Entscheidungen des BSG (BSG 12, 168 ff und 13, 20 ff) schon deshalb nicht entgegen, weil die ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalte anders geartet sind und dieses Rechtsproblem nicht aufgeworfen haben.

Bei der Neufeststellung des Versorgungsrechtsverhältnisses wegen einer Änderung der Verhältnisse ist also von dem ursprünglichen, bindend gewordenen Bescheid auszugehen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Schädigungsfolgen,

- 9 -



- 9 -

sondern auch hinsichtlich der Höhe der MdE. Um die nunmehr maßgebende MdE zu ermitteln, ist die unveränderte, bisher anerkannte zu Grunde zu legen und zu prüfen, inwieweit sich die gesamten Schädigungsfolgen - einschließlich etwaiger durch die wesentliche Änderung hinzugekommener oder weggefallener - auf die Funktionstüchtigkeit des Körpers und die gesamte Erwerbsfähigkeit auswirken. Ist dabei eine Schädigungsfolge ursprünglich zu Unrecht anerkannt worden, so muß sie bei einer Neufeststellung nach § 62 Abs. 1 BVG nach wie vor einschließlich der durch sie verursachten Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit berücksichtigt werden, bis ihre Anerkennung durch einen Berichtigungsbescheid gemäß §§ 40, 41 VerwVG beseitigt worden ist. Dies gilt gleichfalls für eine ursprünglich etwa zu hoch festgestellte MdE; auch sie muß weiter als Grundlage für die neu zu ermittelnde MdE dienen, bis sie förmlich berichtigt worden ist (BSG 19, 77 ff).

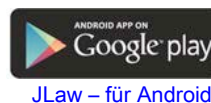
Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes:

Bei der Beurteilung der MdE des Klägers ist von der Bewertung auszugehen, welche der Lungenstecksplitter zur Zeit der ersten Rentenfestsetzung gefunden hat. Denn insoweit hat die Verwaltung in ihren Bescheiden keine Ausführungen gemacht und hat das LSG keine wesentliche Änderung festgestellt, sondern hat nur - wie die Revision zu Recht gerügt hat - seine eigene Auffassung über die Beurteilung dieser Schädigungsfolge an die Stelle des früheren Sachverständigen-gutachtens gesetzt, was nicht zulässig ist. Ausweislich des Gutachtens des Dr. K. vom 15. Juni 1949, dessen Inhalt das LSG festgestellt und verwertet hat, ist dieser Stecksplitter mit 10 v.H. bewertet worden. Dies hat auch der Sachverständige Dr. B. in seinem Gutachten vom 10. September 1957, welches das Berufungsgericht ebenfalls in seine

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Erwägungen einbezogen hat, ausgeführt. Hiervon mußte das LSG zunächst ausgehen. Zu diesen 10 % kommen die vom Berufungsgericht festgestellten 10 - 15 % wegen der Schädigungsfolgen an der linken Schulter hinzu. Eine einfache Addition dieser beiden MdE-Grade ist nicht möglich. Sie würde lediglich aufzeigen, daß hier eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, welche nach ständiger Rechtsprechung eine Veränderung der MdE um 10 v.H. verursachen muß, zweifelhaft ist. Jedenfalls ist es dem Senat verwehrt, hier hinsichtlich der Gesamt-MdE selbst Feststellungen zu treffen, weil dazu weitere Ermittlungen notwendig sind. Denn es ist Sache der ärztlichen Sachverständigen nachzuweisen, inwieweit die Funktionseinschränkungen durch die verschiedenen Schädigungsfolgen sich überschneiden und die Funktionstüchtigkeit des Klägers insgesamt gemindert wird.

Da demgemäß die angefochtene Entscheidung nicht aufrechterhalten werden kann, muß sie aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen werden, ohne daß noch auf das Revisionsvorbringen des Klägers und seine Revisionsrügen eingegangen zu werden braucht, das Berufungsgericht sei der Funktionseinschränkung des linken Armes durch den Weichteilstecksplitter in der linken Schulter nicht voll gerecht geworden. Im weiteren Verfahren wird das LSG auch auf diese Schädigungsfolgen näher eingehen und sie in ihren Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit des Körpers

- 11 -



- 11 -

berücksichtigen, zumindest aber eine nähere Aufklärung durch ärztliche Sachverständige herbeiführen müssen.

Die Entscheidung über die Kosten – auch der Revisionsinstanz – bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)